

Nr. 626

**Gesetz
über die amtliche Schätzung des unbeweglichen
Vermögens
(Schätzungsgesetz, SchG)**

vom 27. Juni 1961 (Stand 1. Juni 2015)

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

auf den Vorschlag des Regierungsrates¹ und den Bericht einer Kommission,
beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 * *Sachlicher Geltungsbereich*²

¹ Nach diesem Gesetz werden ermittelt:

1. der Katasterwert als Grundlage für den Steuerwert des unbeweglichen Vermögens (§§ 3–25);
2. * die nach dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)³ zu ermittelnden Grundstückswerte und Anrechnungswerte des Betriebsinventars;
3. die folgenden im Schweizerischen Zivilgesetzbuch⁴ vorgesehenen Werte:
 - a. der für die Erbteilung massgebende Anrechnungswert der Grundstücke (Art. 617 und 618 ZGB);
 - b. * ...
 - c. * der durchschnittliche Jahresertrag eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks bei Bildung einer Ertragsgemeinderschaft (Art. 347 ZGB);

¹ GR 1960 202

² Gemäss Änderung vom 21. Juni 1988, in Kraft seit dem 1. Januar 1989 (G 1988 125), wurden alle Randtitel (Marginalien) zu Sachüberschriften. Bei den Sachüberschriften der folgenden Paragraphen wird auf diese Änderung nicht besonders hingewiesen.

³ SR [211.412.11](#)

⁴ SR [210](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

d. * ...

4. der Verkehrswert des unbeweglichen Vermögens, sofern er von einer kantonalen oder kommunalen Behörde verlangt wird. Ausgeschlossen sind Fälle, in denen ein Enteignungsverfahren eingeleitet werden kann.

§ 2 *Begriffsbestimmungen*

¹ Das Gesetz verwendet zivilrechtliche Begriffe wie Grundeigentum, Grundstück, Bestandteil und Zugehör im Sinn des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Als Bauten gelten alle mit dem Boden verbundenen Erzeugnisse von Handwerk und Technik, wie namentlich Werke des Hoch- und Tiefbaus.

³ Bei Dauerbauten besteht die Absicht ihrer bleibenden Verbindung mit dem Boden; fehlt diese Absicht, so handelt es sich um Fahrnisbauten (Art. 677 ZGB).

⁴ ... *

§ 2a * *Zuständigkeit in den Gemeinden*

¹ Sofern dieses Gesetz und die rechtsetzenden Erlasse der Gemeinde nichts anderes regeln, ist die für das Schatzungswesen zuständige Stelle der Gemeinde der Gemeinderat.

2 **Katasterschätzung**

2.1 **Begriff und Gegenstand**

§ 3 *Begriff*

¹ Der Wert des unbeweglichen Vermögens wird durch eine amtliche Schätzung (Katasterschätzung) festgestellt.

§ 4 *Unbewegliches Vermögen*

¹ Unbewegliches Vermögen sind die Grundstücke samt Bestandteilen, Rechten und Lasten. Können Dauerbauten sowie nutzbar gemachte Wasserkräfte und Naturvorteile nicht in die Schätzung eines Grundstücks einbezogen werden, so sind sie wie Grundstücke als selbständige Schätzungsgegenstände zu schätzen.

² Bei besondern Verhältnissen können Boden und Dauerbauten auch dann getrennt geschätzt werden, wenn diese nach Zivilrecht Bestandteil des Bodens bilden. *

§ 5 * ...

§ 6 * ...**2.2 Festsetzung und Abänderung der Katasterwerte****§ 7** *Schatzung von Amtes wegen oder auf Antrag*

¹ Die Katasterschatzung wird unter Vorbehalt von Absatz 2 von Amtes wegen durchgeführt.

² Nur auf Antrag des Eigentümers oder einer Behörde werden geschätzt:

- a. unproduktiver Boden;
- b. Liegenschaften des Bundes, des Kantons und der Gemeinden, die unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen, wie Verwaltungsgebäude, Schulhäuser, öffentliche Strassen, Wege und Plätze, Brücken;
- c. Liegenschaften und Bauten, die ausschliesslich kirchlichen Zwecken dienen, wie Kirchen, Kapellen, Klostergebäude;
- d. Friedhöfe;
- e. dem Bahnbetrieb dienende Anlagen der Schweizerischen Bundesbahnen;
- f. militärische Anlagen.

§ 8 *Neuschätzung*

¹ Die Katasterwerte werden laufend nach einer vom Finanzdepartement bestimmten Reihenfolge neu festgesetzt. *

² Jeder Schätzungsgegenstand soll spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten seines Katasterwertes neu geschätzt werden. *

³ Der neue Katasterwert wird in Kraft gesetzt auf den Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens.

§ 9 * *Revisions-schatzung*

¹ Der Katasterwert eines Schätzungsgegenstandes ist in folgenden Fällen durch eine Revisions-schatzung neu festzusetzen:

- a. bei wesentlicher Veränderung der für die Bewertung massgebenden tatsächlichen Verhältnisse;
- b. bei Wegfall der Voraussetzungen für eine Ertrags- oder Verkehrswertschatzung.

² Der Regierungsrat regelt den Umfang der Revisions-schatzung.

³ Der neue Katasterwert wird in Kraft gesetzt auf den Zeitpunkt, da der Revisionsgrund eingetreten ist.

§ 10 *Berichtigung*

¹ Erweist sich ein Katasterwert wegen Nichtbeachtung wesentlicher Tatsachen oder infolge unrichtiger Rechtsanwendung in erheblichem Mass als unrichtig, so ist er neu festzusetzen.

² Der neue Katasterwert wird in Kraft gesetzt auf den Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens.

§ 11 *Allgemeine Anpassung der Katasterwerte*

¹ Wenn der Wert des unbeweglichen Vermögens sich allgemein wesentlich verändert, können die Katasterwerte ohne Neuschätzung den neuen Verhältnissen angepasst werden, wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, wie weit die einzelnen Katasterwerte den neuen Verhältnissen schon entsprechen.

² Die allgemeine Anpassung der Katasterwerte erfolgt gestützt auf ein Dekret, das dem fakultativen Referendum unterliegt.

§ 12 * *Schatzungsverteilung*

¹ Werden die Grenzen von Grundstücken durch Teilung, Vereinigung oder sonstwie verändert, ohne dass ein Revisionsgrund eintritt, sind die Katasterwerte der beteiligten Grundstücke auf die neuen Flächen ihrem Wert entsprechend zu verteilen.

2.3 Bewertungsvorschriften**§ 13 *** ...**§ 14 *** *Landwirtschaftliche Grundstücke*
a. Begriff

¹ Als landwirtschaftlich im Sinn dieses Gesetzes gilt ein Grundstück, wenn sein Erwerbspreis oder Anrechnungswert bei der letzten Handänderung durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung bestimmt wurde und wenn es landwirtschaftlich genutzt wird.

² Wird die landwirtschaftliche Nutzung weniger als sechs Jahre unterbrochen, gilt das Grundstück weiterhin als landwirtschaftlich gemäss Absatz 1. *

§ 15 *b. Bewertung*

¹ Der Katasterwert landwirtschaftlicher Grundstücke ist nach dem Ertragswert festzusetzen. *

² Der Ertragswert ist nach den für die bundesrechtlichen Schätzungen geltenden Vorschriften zu ermitteln. *

§ 16 *Waldungen*

¹ Der Katasterwert der Waldungen entspricht dem nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen berechneten Ertragswert.

² Der Ertragswert ist nach den für die bundesrechtlichen Schätzungen geltenden Vorschriften zu ermitteln. *

³ Soweit erforderlich, erlässt der Regierungsrat ergänzende Vorschriften. *

§ 17 * *Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke*

¹ Der Katasterwert der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke entspricht dem Verkehrswert.

§ 18 * *Verkehrswert*

¹ Der Verkehrswert eines Schätzungsgegenstandes entspricht dem durchschnittlichen Wert, der nach den Ergebnissen des Grundstückverkehrs Schätzungsgegenständen von gleicher oder ähnlicher Lage und Beschaffenheit während einer angemessenen Zeitspanne zukommt.

² Die unter dem Einfluss ungewöhnlicher oder persönlicher Verhältnisse erzielten Preise (z. B. Kauf unter Verwandten; Liebhaber- oder ähnliche Ausnahmepreise) sind nicht zu berücksichtigen.

§ 19 *Realwert **

¹ Der Realwert setzt sich zusammen aus dem Verkehrswert des Bodens und den Anlagekosten der Bauten und Umgebungsarbeiten, berechnet auf den Zeitpunkt der Schätzung (Zeitbauwert).

§ 20 * *Ertragswert*

¹ Der Ertragswert überbauter Grundstücke, die nach § 14 nicht als landwirtschaftlich gelten, entspricht dem kapitalisierten jährlichen Rohertrag.

² Als Rohertrag gelten die auf längere Zeit erzielbaren Einkünfte ohne Abzug der Unterhalts- und Verwaltungskosten, der Zinsen für Eigen- und Fremdkapital, der Abschreibungen und der Steuern.

³ Die dem Eigenbedarf des Eigentümers dienenden Nutzungen werden zu einem mittleren Verkehrswert in den massgebenden Rohertrag einbezogen.

⁴ Der Kapitalisierungszinssatz ist unter Berücksichtigung der Unterhalts- und Verwaltungskosten, der Zinsen für Eigen- und Fremdkapital, der Entwertung und der Steuern festzusetzen.

§ 21 * ...

§ 22 * *Bauten auf fremdem Boden*

¹ Auf fremdem Boden errichtete Bauten werden unter Berücksichtigung der besondern Verhältnisse nach den §§ 15 oder 17 geschätzt.

§ 23 * ...

§ 24 * *Zusammengesetzte Schätzungsgegenstände*

¹ Ist ein Schätzungsgegenstand aus verschiedenartigen Teilen zusammengesetzt oder wird er verschiedenartig genutzt, sind die Teile beziehungsweise die Nutzungen nach den für sie zutreffenden Bewertungsvorschriften zu schätzen.

§ 25 *Betriebseinheiten*

¹ Bilden mehrere Grundstücke des gleichen Eigentümers eine betriebswirtschaftliche Einheit, so sind sie, wenn nicht besondere Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, gesamthaft zu schätzen.

² Der Gesamtwert ist auf die einzelnen Grundstücke ihrem Wert entsprechend zu verteilen.

3 Bundesrechtliche Schätzungen

§ 26 *Anwendbares Recht*

¹ Auf die bundesrechtlichen Schätzungen (§ 1 Ziff. 2 und 3) finden die Vorschriften über die Katasterschätzung sinngemäss Anwendung, soweit das Bundesrecht nichts Abweichendes vorschreibt.

§ 27 * ...

4 Behörden und Verfahren

4.1 Behörden

§ 28 *Aufsichtsbehörden*

¹ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Behördenorganisation, die Bewertung und das Verfahren im Rahmen dieses Gesetzes. *

² Das Finanzdepartement erlässt Weisungen, die eine in der Regel gleichzeitige Ermittlung der Gebäudeversicherungswerte und der Katasterwerte sicherstellen. *

§ 29 *Abteilung Immobilienbewertung der Dienststelle Steuern*⁵

¹ Die Abteilung Immobilienbewertung der Dienststelle Steuern besorgt alle Aufgaben im Schätzungswesen, die nicht durch Gesetz oder Verordnung einer andern Behörde oder Amtsstelle übertragen sind. *

² Die Abteilung Immobilienbewertung der Dienststelle Steuern sorgt insbesondere für die einheitliche Anwendung der Bewertungsvorschriften durch die Schätzungsbehörden.

§ 30 *Schätzungsbehörden* *

¹ Der Regierungsrat teilt den Kanton in Schätzungskreise ein.

² Die Schätzungen werden unter Vorbehalt von Absatz 3 durch Kommissionen oder Einzelschätzer vorgenommen, die vom Regierungsrat für die Amtsdauer der administrativen Behörden gewählt werden. Die Gemeinde wählt Sachverständige, die bei den Schätzungen mitwirken; wählbar sind auch Mitglieder des Gemeinderates. *

³ Der Regierungsrat kann durch Verordnung auch der Abteilung Immobilienbewertung der Dienststelle Steuern und der Gebäudeversicherung Schätzungsaufgaben übertragen. *

§ 31 * ...

⁵ Gestützt auf § 19 Absatz 2 des Publikationsgesetzes vom 20. März 1984 wurde in den §§ 29, 30, 35, 36, 38 und 45–47 die Bezeichnung «Schätzungsamt» durch die Bezeichnung «Abteilung Immobilienbewertung der Dienststelle Steuern» ersetzt. Die Änderung trat am 3. Juni 2008 in Kraft.

4.2 Verfahren

§ 32 *Örtliche Zuständigkeit*

¹ Örtlich zuständig sind die Gemeinde und die Schatzungsbehörden des Schatzungskreises, in welchen der Schatzungsgegenstand gelegen ist. *

² Liegt der Schatzungsgegenstand in mehr als einer Gemeinde oder in mehr als einem Schatzungskreis, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Standort der Wohngebäude, der wichtigsten Bauten oder, wenn solche fehlen, nach der grösseren Fläche.

³ In Zweifelsfällen entscheidet die Dienststelle Steuern⁶ endgültig über die örtliche Zuständigkeit. *

§ 33 *Parteien*

¹ Parteien sind bei der Katasterschätzung der Eigentümer, der Nutzniesser und, soweit sie Einsprache oder Beschwerde erheben, die Gemeinde und die Dienststelle Steuern. *

² Bei den bundesrechtlichen Schätzungen bestimmt sich die Parteistellung nach dem Bundesrecht.

§ 34 *Auskunftspflicht*

¹ Die Amtsstellen des Kantons und der Gemeinden haben den am Schätzungsverfahren beteiligten Behörden und Amtsstellen auf ihr Verlangen Einsicht in sachdienliche Unterlagen zu gewähren. Sie können vom Regierungsrat verhalten werden, bestimmte von ihm bezeichnete Tatsachen von sich aus kostenlos zu melden. *

² Die Parteien haben den beteiligten Schätzungsbehörden und Amtsstellen die gewünschten sachdienlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben auf Verlangen ihre Angaben glaubhaft zu machen und den Augenscheinsverhandlungen beizuwohnen.

§ 35 * *Mitwirkung der Gebäudeversicherung*

¹ Die Gebäudeversicherung stellt der Abteilung Immobilienbewertung der Dienststelle Steuern die Unterlagen zur Ermittlung der Bauwerte zur Verfügung und meldet ihr die Neubauten und baulichen Veränderungen.

⁶ Gemäss Änderung vom 16. März 2007 der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen, in Kraft seit dem 1. Juli 2007 (G 2007 33), wurde in den §§ 32 und 33 die Bezeichnung «Steuerverwaltung» durch «Dienststelle Steuern» ersetzt.

§ 36 * *Meldung der Revisionsgründe*

¹ Der Eigentümer hat den Eintritt eines Revisionsgrundes nach § 9 der Gemeinde zu melden, welche die Anzeige mit ihrem Bericht an die Abteilung Immobilienbewertung der Dienststelle Steuern weiterleitet.

² Wenn die Gemeinde einen Revisionsgrund feststellt, hat sie ihn von Amtes wegen der Abteilung Immobilienbewertung der Dienststelle Steuern zu melden.

³ Die Gemeinde prüft alljährlich, ob alle erforderlichen Revisions-schätzungen durchgeführt wurden, und erstattet hierüber der Abteilung Immobilienbewertung der Dienststelle Steuern Bericht.

§ 37 *Augenschein, rechtliches Gehör*

¹ Die Schätzungen werden in der Regel aufgrund eines Augenscheins vorgenommen.

² Die Parteien sind berechtigt, sich zur Schätzung zu äussern und am Augenschein teilzunehmen.

§ 38 *Eröffnung des Schätzungsverfahrens*

¹ Die Katasterschätzung erfolgt von Amtes wegen oder auf Antrag, die übrigen Schätzungen werden auf Antrag vorgenommen. *

² Das Begehren um Vornahme einer Schätzung ist schriftlich bei der Abteilung Immobilienbewertung der Dienststelle Steuern einzureichen. Vorbehalten bleibt § 36 Absatz 1.

³ Sind die Voraussetzungen für die Vornahme einer Schätzung erfüllt, so beauftragt die Abteilung Immobilienbewertung der Dienststelle Steuern die zuständige Behörde mit der Schätzung oder führt diese nach § 30 Absatz 3 selber durch. Die Parteien erhalten ein Doppel des Schätzungsauftrages.

§ 39 * ...

§ 40 * ...

§ 41 * ...

§ 42 * *Rechtsmittel*

¹ Gegen den Entscheid der Schätzungsbehörde ist die Einsprache und gegen den Einspracheentscheid die Beschwerde an das Kantonsgericht⁷ zulässig. Ausgenommen sind die Fälle des § 1 Ziffer 4.

⁷ Gemäss Gesetz über die Schaffung des Kantonsgerichtes vom 14. Mai 2012, in Kraft seit dem 1. Juni 2013 (G 2012 189), wurden in den §§ 42 und 51 die Bezeichnungen «Verwaltungsgericht» und «Obergericht» durch «Kantonsgericht» ersetzt.

² In Beschwerdefällen steht dem Kantonsgericht auch die Ermessenskontrolle zu.

§ 43 * ...

§ 44 * ...

§ 45 *Grundlage für die Pfandhaftverteilung* *

¹ Die Gemeinde ist zuständig für die Aufteilung des Katasterwertes zuhanden des Grundbuchamtes bei Teilverkauf oder Zerstückelung eines Grundstücks gemäss Artikel 833 Absatz 1 ZGB⁸. *

² Der Eigentümer, der Nutzniesser und die Abteilung Immobilienbewertung der Dienststelle Steuern können gegen die Schätzungsverteilung Einsprache und gegen den Einspracheentscheid Verwaltungsgerichtsbeschwerde erheben. *

³ Die Gemeinde kann die Schätzungsverteilung der Abteilung Immobilienbewertung der Dienststelle Steuern übertragen. In diesem Fall ist die Gemeinde einsprache- und beschwerdeberechtigt. *

§ 46 *Öffentlichkeit der Schätzungsakten*

¹ Die Abteilung Immobilienbewertung der Dienststelle Steuern und die Gemeinden erteilen auf Verlangen Auskunft über den geltenden Kataster- oder Schätzungswert eines näher zu bezeichnenden Schätzungsgegenstandes. *

² Wer ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann bei der Abteilung Immobilienbewertung der Dienststelle Steuern das Schätzungsprotokoll eines näher zu bezeichnenden Schätzungsgegenstandes einsehen oder eine Abschrift verlangen. Das gleiche Recht steht dem Eigentümer und seinem Bevollmächtigten zu.

5 Gebühren und Schatzungskosten

§ 47 * *Gebührenpflicht*

¹ Die Katasterschätzung ist unter Vorbehalt der nachstehenden Ausnahmen für den Eigentümer gebührenfrei.

² Der Eigentümer hat für die Katasterschätzung eine Gebühr zu entrichten:

- a. wenn seine Anträge im Einsprache- oder Beschwerdeverfahren⁹ ganz oder teilweise abgewiesen werden oder wenn er die angefochtene Schätzung anerkennt;

⁸ SR 210

⁹ Gemäss VRG vom 3. Juli 1972, in Kraft seit dem 1. Januar 1973 (SRL Nr. 40), wurde der Ausdruck «Rekursverfahren» durch «Beschwerdeverfahren» ersetzt.

- b. wenn auf sein Begehren die Schätzung in einem beschleunigten Verfahren durchgeführt wird;
- c. wenn gestützt auf § 7 Absatz 2 auf sein Begehren der Katasterwert festgesetzt wird.

³ Die Parteien haben für Schätzungen nach dem Zivilgesetzbuch und dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht¹⁰ (§ 1 Ziff. 2 und 3 sowie § 45) eine Gebühr zu entrichten, desgleichen die gesuchstellende Behörde für Verkehrswertschätzungen (§ 1 Ziff. 4). *

⁴ Die Abteilung Immobilienbewertung der Dienststelle Steuern und die Gemeinden erheben für Auskünfte, Gewährung von Akteneinsicht und Auszüge eine Gebühr. *

§ 48 * *Gebührentarif und Gebührenbezug*

¹ Die Spruchgebühren im Schätzungsverfahren betragen:

- a. für Katasterschätzungen im beschleunigten Verfahren Fr. 120.– bis Fr. 2500.–;
- b. * für die Ermittlung der Schätzungswerte nach dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht¹¹ Fr. 200.– bis maximal 1,875 Promille des zu ermittelnden Schätzungswertes;
- c. * für Schätzungen nach dem Zivilgesetzbuch Fr. 300.– bis maximal 1,875 Promille des ermittelten Schätzungswertes. Befinden sich mehrere Gebäude auf einem Grundstück, kann die Spruchgebühr für jedes zusätzliche Gebäude um höchstens 25 Prozent erhöht werden.

² Die Spruchgebühren im Einspracheverfahren betragen:

- a. für Katasterschätzungen Fr. 50.– bis Fr. 500.–;
- b. * für Schätzungen nach dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht¹² die Hälfte der für die Ermittlung des Schätzungswertes zu entrichtenden Gebühr;
- c. * für Schätzungen nach dem Zivilgesetzbuch die Hälfte der für die Ermittlung des Schätzungswertes zu entrichtenden Gebühr.

³ Die Spruchgebühren gemäss Absatz 2b und c können im Einzelfall je nach Arbeitsaufwand um höchstens 25 Prozent erhöht oder herabgesetzt werden.

⁴ Alle Gebühren, ausgenommen die in § 47 Absatz 4 vorgesehenen Gebühren der Gemeinden, fallen in die Staatskasse. *

⁵ Näheres regelt der Regierungsrat durch Verordnung. Er ist insbesondere befugt, die Ansätze gemäss den Absätzen 1 und 2 der Geldwertveränderung anzupassen.

§ 49 * *Kostenverteilung zwischen Staat und Gemeinden*

¹ Von den Kosten der Katasterschätzung tragen die Gemeinden neben ihren Aufwendungen auch die Aufwendungen für die Tätigkeit ihrer Sachverständigen. *

¹⁰ SR [211.412.11](#)

¹¹ SR [211.412.11](#)

¹² SR [211.412.11](#)

² Der Staat trägt alle übrigen Kosten des Schatzungswesens.

6 Einführungs- und Schlussbestimmungen

§ 50 * ...

§ 51 *Abänderung des Gesetzes betreffend die Einführung des ZGB*¹³

§ 52 * ...

§ 53 *Inkrafttreten*

¹ Die Absätze 2–5 von § 50 des Gesetzes treten auf den 1. September 1961 in Kraft, die übrigen Bestimmungen auf den 1. Januar 1962.

² Das Gesetz ist zu veröffentlichen¹⁴.

¹³ Gemäss Sammelerlass LexWork XML vom 3. März 2015 (G 2015 91) wurde diese Bestimmung betreffend Fremdänderungen aus dem Erlass entfernt.

¹⁴ Dieses Gesetz wurde am 8. Juli 1961 im Kantonsblatt veröffentlicht (K 1961 737). Die Referendumsfrist lief am 17. August 1961 unbenützt ab (K 1961 874).

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	27.06.1961	01.09.1961	Erstfassung	G XVI 144
§ 1	21.06.1988	01.01.1989	geändert	G 1988 125
§ 1 Abs. 1, 2.	12.09.1995	01.01.1996	geändert	G 1995 421
§ 1 Abs. 1, 3., b.	03.11.2014	01.06.2015	aufgehoben	G 2015 1
§ 1 Abs. 1, 3., c.	12.09.1995	01.01.1996	geändert	G 1995 421
§ 1 Abs. 1, 3., d.	03.11.2014	01.06.2015	aufgehoben	G 2015 1
§ 2 Abs. 4	21.06.1988	01.01.1989	aufgehoben	G 1988 125
§ 2a	19.03.2007	01.01.2008	eingefügt	G 2007 108
§ 4 Abs. 2	21.06.1988	01.01.1989	geändert	G 1988 125
§ 5	21.06.1988	01.01.1989	aufgehoben	G 1988 125
§ 6	21.06.1988	01.01.1989	aufgehoben	G 1988 125
§ 8 Abs. 1	21.06.1988	01.01.1989	geändert	G 1988 125
§ 8 Abs. 2	21.06.1988	01.01.1989	geändert	G 1988 125
§ 9	21.06.1988	01.01.1989	geändert	G 1988 125
§ 12	21.06.1988	01.01.1989	geändert	G 1988 125
§ 13	21.06.1988	01.01.1989	aufgehoben	G 1988 125
§ 14	21.06.1988	01.01.1989	geändert	G 1988 125
§ 14 Abs. 2	22.11.1999	01.01.2001	geändert	G 2000 1
§ 15 Abs. 1	02.12.1968	01.01.1969	geändert	G XVII 378
§ 15 Abs. 2	21.06.1988	01.01.1989	geändert	G 1988 125
§ 16 Abs. 2	21.06.1988	01.01.1989	eingefügt	G 1988 125
§ 16 Abs. 3	21.06.1988	01.01.1989	eingefügt	G 1988 125
§ 17	21.06.1988	01.01.1989	geändert	G 1988 125
§ 18	21.06.1988	01.01.1989	geändert	G 1988 125
§ 19	21.06.1988	01.01.1989	Titel geändert	G 1988 125
§ 20	21.06.1988	01.01.1989	geändert	G 1988 125
§ 21	21.06.1988	01.01.1989	aufgehoben	G 1988 125
§ 22	21.06.1988	01.01.1989	geändert	G 1988 125
§ 23	21.06.1988	01.01.1989	aufgehoben	G 1988 125
§ 24	21.06.1988	01.01.1989	geändert	G 1988 125
§ 27	21.06.1988	01.01.1989	aufgehoben	G 1988 125
§ 28 Abs. 1	21.06.1988	01.01.1989	geändert	G 1988 125
§ 28 Abs. 2	21.06.1988	01.01.1989	geändert	G 1988 125
§ 29 Abs. 1	21.06.1988	01.01.1989	geändert	G 1988 125
§ 30	21.06.1988	01.01.1989	Titel geändert	G 1988 125
§ 30 Abs. 2	19.03.2007	01.01.2008	geändert	G 2007 108
§ 30 Abs. 3	21.06.1988	01.01.1989	geändert	G 1988 125
§ 31	21.06.1988	01.01.1989	aufgehoben	G 1988 125
§ 32 Abs. 1	19.03.2007	01.01.2008	geändert	G 2007 108
§ 32 Abs. 3	21.06.1988	01.01.1989	geändert	G 1988 125
§ 33 Abs. 1	19.03.2007	01.01.2008	geändert	G 2007 108
§ 34 Abs. 1	21.06.1988	01.01.1989	geändert	G 1988 125
§ 35	21.06.1988	01.01.1989	geändert	G 1988 125
§ 36	19.03.2007	01.01.2008	geändert	G 2007 108
§ 38 Abs. 1	12.09.1995	01.01.1996	geändert	G 1995 421
§ 39	21.06.1988	01.01.1989	aufgehoben	G 1988 125
§ 40	21.06.1988	01.01.1989	aufgehoben	G 1988 125
§ 41	21.06.1988	01.01.1989	aufgehoben	G 1988 125
§ 42	21.06.1988	01.01.1989	geändert	G 1988 125
§ 43	21.06.1988	01.01.1989	aufgehoben	G 1988 125
§ 44	21.06.1988	01.01.1989	aufgehoben	G 1988 125
§ 45	21.06.1988	01.01.1989	Titel geändert	G 1988 125
§ 45 Abs. 1	19.03.2007	01.01.2008	geändert	G 2007 108
§ 45 Abs. 2	03.07.1972	01.01.1973	geändert	G XVIII 193
§ 45 Abs. 3	19.03.2007	01.01.2008	geändert	G 2007 108
§ 46 Abs. 1	19.03.2007	01.01.2008	geändert	G 2007 108
§ 47	21.06.1988	01.01.1989	geändert	G 1988 125
§ 47 Abs. 3	12.09.1995	01.01.1996	geändert	G 1995 421
§ 47 Abs. 4	19.03.2007	01.01.2008	geändert	G 2007 108
§ 48	21.06.1988	01.01.1989	geändert	G 1988 125

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
§ 48 Abs. 1, b.	12.09.1995	01.01.1996	geändert	G 1995 421
§ 48 Abs. 1, c.	12.09.1995	01.01.1996	geändert	G 1995 421
§ 48 Abs. 2, b.	12.09.1995	01.01.1996	geändert	G 1995 421
§ 48 Abs. 2, c.	12.09.1995	01.01.1996	geändert	G 1995 421
§ 48 Abs. 4	19.03.2007	01.01.2008	geändert	G 2007 108
§ 49	24.06.1980	01.01.1981	geändert	G 1980 123
§ 49 Abs. 1	19.03.2007	01.01.2008	geändert	G 2007 108
§ 50	21.06.1988	01.01.1989	aufgehoben	G 1988 125
§ 52	21.06.1988	01.01.1989	aufgehoben	G 1988 125

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
27.06.1961	01.09.1961	Erllass	Erstfassung	G XVI 144
02.12.1968	01.01.1969	§ 15 Abs. 1	geändert	G XVII 378
03.07.1972	01.01.1973	§ 45 Abs. 2	geändert	G XVIII 193
24.06.1980	01.01.1981	§ 49	geändert	G 1980 123
21.06.1988	01.01.1989	§ 1	geändert	G 1988 125
21.06.1988	01.01.1989	§ 2 Abs. 4	aufgehoben	G 1988 125
21.06.1988	01.01.1989	§ 4 Abs. 2	geändert	G 1988 125
21.06.1988	01.01.1989	§ 5	aufgehoben	G 1988 125
21.06.1988	01.01.1989	§ 6	aufgehoben	G 1988 125
21.06.1988	01.01.1989	§ 8 Abs. 1	geändert	G 1988 125
21.06.1988	01.01.1989	§ 8 Abs. 2	geändert	G 1988 125
21.06.1988	01.01.1989	§ 9	geändert	G 1988 125
21.06.1988	01.01.1989	§ 12	geändert	G 1988 125
21.06.1988	01.01.1989	§ 13	aufgehoben	G 1988 125
21.06.1988	01.01.1989	§ 14	geändert	G 1988 125
21.06.1988	01.01.1989	§ 15 Abs. 2	geändert	G 1988 125
21.06.1988	01.01.1989	§ 16 Abs. 2	eingefügt	G 1988 125
21.06.1988	01.01.1989	§ 16 Abs. 3	eingefügt	G 1988 125
21.06.1988	01.01.1989	§ 17	geändert	G 1988 125
21.06.1988	01.01.1989	§ 18	geändert	G 1988 125
21.06.1988	01.01.1989	§ 19	Titel geändert	G 1988 125
21.06.1988	01.01.1989	§ 20	geändert	G 1988 125
21.06.1988	01.01.1989	§ 21	aufgehoben	G 1988 125
21.06.1988	01.01.1989	§ 22	geändert	G 1988 125
21.06.1988	01.01.1989	§ 23	aufgehoben	G 1988 125
21.06.1988	01.01.1989	§ 24	geändert	G 1988 125
21.06.1988	01.01.1989	§ 27	aufgehoben	G 1988 125
21.06.1988	01.01.1989	§ 28 Abs. 1	geändert	G 1988 125
21.06.1988	01.01.1989	§ 28 Abs. 2	geändert	G 1988 125
21.06.1988	01.01.1989	§ 29 Abs. 1	geändert	G 1988 125
21.06.1988	01.01.1989	§ 30	Titel geändert	G 1988 125
21.06.1988	01.01.1989	§ 30 Abs. 3	geändert	G 1988 125
21.06.1988	01.01.1989	§ 31	aufgehoben	G 1988 125
21.06.1988	01.01.1989	§ 32 Abs. 3	geändert	G 1988 125
21.06.1988	01.01.1989	§ 34 Abs. 1	geändert	G 1988 125
21.06.1988	01.01.1989	§ 35	geändert	G 1988 125
21.06.1988	01.01.1989	§ 39	aufgehoben	G 1988 125
21.06.1988	01.01.1989	§ 40	aufgehoben	G 1988 125
21.06.1988	01.01.1989	§ 41	aufgehoben	G 1988 125
21.06.1988	01.01.1989	§ 42	geändert	G 1988 125
21.06.1988	01.01.1989	§ 43	aufgehoben	G 1988 125
21.06.1988	01.01.1989	§ 44	aufgehoben	G 1988 125
21.06.1988	01.01.1989	§ 45	Titel geändert	G 1988 125
21.06.1988	01.01.1989	§ 47	geändert	G 1988 125
21.06.1988	01.01.1989	§ 48	geändert	G 1988 125
21.06.1988	01.01.1989	§ 50	aufgehoben	G 1988 125
21.06.1988	01.01.1989	§ 52	aufgehoben	G 1988 125
12.09.1995	01.01.1996	§ 1 Abs. 1, 2.	geändert	G 1995 421
12.09.1995	01.01.1996	§ 1 Abs. 1, 3., c.	geändert	G 1995 421
12.09.1995	01.01.1996	§ 38 Abs. 1	geändert	G 1995 421
12.09.1995	01.01.1996	§ 47 Abs. 3	geändert	G 1995 421
12.09.1995	01.01.1996	§ 48 Abs. 1, b.	geändert	G 1995 421
12.09.1995	01.01.1996	§ 48 Abs. 1, c.	geändert	G 1995 421
12.09.1995	01.01.1996	§ 48 Abs. 2, b.	geändert	G 1995 421
12.09.1995	01.01.1996	§ 48 Abs. 2, c.	geändert	G 1995 421
22.11.1999	01.01.2001	§ 14 Abs. 2	geändert	G 2000 1
19.03.2007	01.01.2008	§ 2a	eingefügt	G 2007 108
19.03.2007	01.01.2008	§ 30 Abs. 2	geändert	G 2007 108
19.03.2007	01.01.2008	§ 32 Abs. 1	geändert	G 2007 108
19.03.2007	01.01.2008	§ 33 Abs. 1	geändert	G 2007 108

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
19.03.2007	01.01.2008	§ 36	geändert	G 2007 108
19.03.2007	01.01.2008	§ 45 Abs. 1	geändert	G 2007 108
19.03.2007	01.01.2008	§ 45 Abs. 3	geändert	G 2007 108
19.03.2007	01.01.2008	§ 46 Abs. 1	geändert	G 2007 108
19.03.2007	01.01.2008	§ 47 Abs. 4	geändert	G 2007 108
19.03.2007	01.01.2008	§ 48 Abs. 4	geändert	G 2007 108
19.03.2007	01.01.2008	§ 49 Abs. 1	geändert	G 2007 108
03.11.2014	01.06.2015	§ 1 Abs. 1, 3., b.	aufgehoben	G 2015 1
03.11.2014	01.06.2015	§ 1 Abs. 1, 3., d.	aufgehoben	G 2015 1